

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland.

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland dürften in naher Zeit in Fluß kommen.

In der nächsten Woche sollen Besprechungen zwischen den beteiligten Stellen der österreichischen Regierung, in der zweitnächsten Woche Konferenzen zwischen den österreichischen und ungarischen Ministerien abgehalten werden. Nach Abschluß derselben kann unverzüglich an die Aufnahme meritorischer Verhandlungen mit den Vertretern Deutschlands geschritten werden.

Als Ende Februar die Mitteilung erfolgte, daß bei den Ausgleichsverhandlungen zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung ein vorläufiges Ergebnis erzielt wurde, ist zugleich erklärt worden, „daß nunmehr der Einleitung handelspolitischer Verhandlungen mit dritten Staaten, insbesondere mit dem Deutschen Reich kein Hindernis entgegensteht“. Die Durchführung dieser Absicht ist verzögert worden, weil die Persönlichkeiten, welche die Verhandlungen vorzubereiten hatten, wiederholt daran gehindert gewesen sind. Ehe die Besprechungen mit den Regierungsvertretern Deutschlands aufgenommen werden können, muß natürlich eine Verständigung zwischen den Kabinetten in Wien und Budapest über die einzuschlagenden Richtlinien vorhergehen. Die Tagung des ungarischen Parlaments war eine bewegte und das hatte zur Folge, daß der ungarische Ministerpräsident nicht abkommen konnte. Dann erfuhren die Besprechungen durch sein Unwohlsein eine kurze Verzögerung. Die Osterwoche brachte eine neuerliche Verschiebung mit sich, und als hernach die Vorbereitung beschleunigt werden sollte, brach in Oesterreich eine teilweise Ministerkrise aus, und es wurden keine Konferenzen anberaumt, weil der Handelsminister nicht hätte teilnehmen können. Nun sollen die Verhandlungen in einen rascheren Gang kommen.

Das letzte handelspolitische Übereinkommen mit Deutschland stammt vom 25. Januar 1905 und ist als Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 geschlossen worden. Er trat am 15. Februar 1906 in Kraft und enthielt im Artikel 7 die Bestimmung, daß er bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben solle. Jeder der vertragschließenden Teile hatte das Recht, den Vertrag ein Jahr vor dem 31. Dezember 1915 mit der Wirkung zu kündigen, daß er zu diesem Termin außer Kraft tritt. Falls kein Teil von diesem Recht Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kundgibt, den Vertrag an diesem Tage aufhören zu lassen, soll er über den 31. Dezember 1917 hinaus noch ein Jahr von dem Kündigungstage in Geltung bleiben. Das Kündigungsrecht hat keiner der in Betracht kommenden Staaten ausgeübt. Auch bei dem früheren Handelsvertrag ist dies nicht geschehen. Er blieb vielmehr in Kraft und es wurde ein Zusatzvertrag abgeschlossen, der die Neuerungen enthielt.